

Gesetzentwurf

der Gruppe der PDS/Linke Liste

Entwurf eines Gesetzes zur Rechtsgleichstellung von Homosexualität und Heterosexualität im Strafrecht (Sexualgleichstellungsgesetz)

A. Problem

Sowohl unter dem Aspekt gegebener Veränderungen in der Lebensrealität junger Menschen hinsichtlich ihrer sexuellen Beziehungen als auch in bezug auf die Notwendigkeit der Rechtsangleichung gemäß Einigungsvertrag besteht ein akuter Änderungsbedarf des geltenden Sexualstrafrechts.

In der Alt-Bundesrepublik Deutschland stellt noch immer der § 175 StGB einvernehmliche und gewaltfreie Sexualkontakte von Männern mit jungen Männern unter 18 Jahren und zwischen jungen Männern von 14 bis 18 Jahren unter Strafe. Der § 182 StGB (Verführung) verfolgt als Antragsdelikt den von einem Mann über 18 Jahre mit einem Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren vollzogenen Geschlechtsverkehr.

Während in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik Homo- und Heterosexualität gleichgestellt sowie straffrei sind und laut Einigungsvertrag (Anlage I) die §§ 175 und 182 keine Gültigkeit im Beitrittsgebiet erlangen, gilt aber weiterhin die im § 149 StGB der Deutschen Demokratischen Republik festgeschriebene Jugendschutzvorschrift. Das heißt, in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wird unter bestimmten Bedingungen noch immer Geschlechtsverkehr bzw. geschlechtsverkehrähnliche Handlungen Erwachsener mit Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren als Offizialdelikt bestraft.

Daraus folgt, daß

1. homosexuelle Handlungen mit Jugendlichen unter 18 Jahren in den Altbundesländern strafbar und in den Neubundesländern nicht strafbar sind;
2. die drei genannten Paragraphen des geltenden Sexualstrafrechts in der heutigen Bundesrepublik Deutschland maßgeblich

die ungestörte Entfaltung sexueller Selbstbestimmung der jungen Generation einschränkt.

B. Lösung

1. Die §§ 175 und 182 des StGB der Bundesrepublik Deutschland und der § 149 StGB der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik werden ersatzlos gestrichen.
2. Auf die neuerliche Festlegung einer besonderen Jugendschutzvorschrift für weibliche und männliche Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren wird ausdrücklich verzichtet, da die übrigen Regelungen des Sexualstrafrechts (Abschnitt 13 StGB, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) einen ausreichenden Schutz gewährleisten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Rechtsgleichstellung von Homosexualität und Heterosexualität im Strafrecht (Sexualgleichstellungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Rechtsangleichung gemäß Einigungsvertrag

§ 1

Änderung des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. S. 945, 1160), zuletzt geändert durch das Betreuungsgesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 8 werden die Worte „der §§ 175 und“ ersetzt durch die Worte „des §“.
2. § 175 wird gestrichen.
3. § 182 wird gestrichen.

§ 2

Änderung des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik

§ 149 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 29 S. 335) wird aufgehoben.

Bonn, den 26. Juni 1991

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden

Das Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Betreuungsgesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird die Zahl „175“ durch die Zahl „176“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

In § 25 Abs. 1 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird die Verweisung „§§ 170 d, 174 bis 184 b, 223 b des Strafgesetzbuches“ durch die Verweisung „§§ 170 d, 174 bis 174 b, 176 bis 181 b, 183 bis 184 b, 223 b des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Die im Einigungsvertrag festgelegte Rechtsangleichung sollte genutzt werden, um den menschenrechtsdiskriminierenden § 175 ersatzlos aus dem StGB der Bundesrepublik Deutschland zu streichen. Entsprechend der heutigen Lebensrealität sollten zugleich die § 182 StGB der Bundesrepublik Deutschland und § 149 StGB der Deutschen Demokratischen Republik aus dem geltenden Recht beseitigt und dafür Sorge getragen werden, daß in der Bundesrepublik Deutschland das Sexualstrafrecht in keiner Weise durch neuerliche „Schutzvorschriften“ verschärft wird.

Da wissenschaftlich erwiesen ist¹⁾, daß weder eine „Verführung“ zu Heterosexualität noch zu Homosexualität möglich ist, müssen jeder weiblichen und jedem männlichen Jugendlichen vom Gesetzgeber die Bedingungen für die Selbstbestimmung der sexuellen Orientierung garantiert werden. Die Erprobung der eigenen Sexualität muß für Jugendliche unbelastet von der Befürchtung, in Strafverfahren verwickelt oder zu Aussagen gegen die Sexualpartnerin bzw. den Sexualpartner gezwungen werden zu können, stattfinden. Jede neuerliche „Jugendschutzvorschrift“ stünde im krassen Gegensatz zur Lebensrealität der jungen Generation. Sexualwissenschaftliche Analysen belegen, daß erste sexuelle Erfahrungen von Jugendlichen heute wesentlich früher gemacht, als Selbstwertzuwachs erlebt²⁾ und als Erprobungsfeld sexueller Sozialisation benötigt werden³⁾. Zugleich erweist es sich in der Praxis, daß 14jährige Jugendliche ihr sexuelles Objekt bewußt konturiert haben und in der Lage sind, eigene sexuelle Interessen zu artikulieren und sexuelle Wünsche anderer zurückzuweisen⁴⁾.

In der Sexualrechtsprechung sollte sich die heutige Bundesrepublik Deutschland an der Empfehlung 924 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates von 1981 (Drucksache 9/929, S. 13f.), an der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 1984 (ABl. Nr. C 104 vom 16. April 1984, S. 46 Ziffer 4 b) und der weitaus humaneren und fort-

schriftlicheren Rechtspraxis anderer europäischer Länder orientieren. Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, daß die Freie und Hansestadt Hamburg bereits am 7. Mai 1990 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Sexualstrafrechts mit dem Ziel in den Bundesrat eingebracht hat, sowohl die homosexuelle Männer einseitig diskriminierende Strafvorschrift des § 175 StGB als auch den von der Lebensrealität überholten § 182 StGB zu beseitigen (vgl. Bundesrats-Drucksache 312/90). In den ehemaligen beiden deutschen Staaten waren und sind nach dem Einigungsvertrag grundsätzlich einvernehmliche und gewaltfreie sexuelle Handlungen mit und zwischen Jugendlichen über 14 Jahre im heterosexuellen und lesbischen Bereich straffrei — soweit diesen nicht Mißbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen (§§ 174 und 180 StGB Bundesrepublik Deutschland), Verführung (§ 182 StGB Bundesrepublik Deutschland) sowie Mißbrauch unter Ausnutzung moralischer Unreife (§ 149 StGB Deutsche Demokratische Republik) zugrunde lag.

Die in den Koalitionsvereinbarungen (IV 38.) angestrebte einheitliche Jugendschutzvorschrift würde erneut und bundesweit einvernehmliche und gewaltfreie heterosexuelle Kontakte mit weiblichen wie männlichen Jugendlichen und weibliche Homosexualität im Alter von 14 bis 16 Jahren unter Strafe stellen. Ein solches Vorgehen würde das im Grundgesetz (Artikel 2) garantierte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung einschließt, einschränken. Es würde darüber hinaus der Reform des Strafrechts aus den Jahren 1969 und 1973 zuwiderlaufen, deren erklärtes Ziel es war, nur „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ zu verfolgen. Vielmehr wurde durch das 4. StRG vom 23. November 1973 die Freiheit des bzw. der einzelnen der sexuellen Selbstbestimmung ausdrücklich als Schutzgut festgeschrieben.

Die neuerliche Verankerung einer solchen gesonderten Jugendschutzvorschrift aufgrund einer Gefahr von Ausnutzung moralischer Unreife junger Menschen ist realitätsfremd. Außerdem würde Jugendlichen unter 16 Jahren pauschal moralische Unreife unterstellt und damit ein sachfremder Zusammenhang zwischen Sexualität, Moral und Strafwürdigkeit konkretisiert, der kein schützenswertes Rechtsgut darstellt.

Anstelle von „Jugendschutzvorschriften“ sollte der Staat durch Behandlung sexualethischer Probleme im Rahmen von Ethik- und Biologieunterricht für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse das Niveau sowohl des Wissens jünger Menschen über menschliche Sexualität, Empfängnisverhütung und AIDS-Prävention als auch ihre Fähigkeit, Sexualität einvernehmlich und selbstbestimmt zu leben, fördern.

¹⁾ Vgl.

- Expertengutachten von Jäger, Kentler, Lautmann, G. Schmidt und Schmidt-Quast, in: Dokumentation § 175, hrsg. von der Friedrich-Naumann-Stiftung Bonn 1981
- R. Werner: Homosexualität, Berlin 1987
- Bell u. a. Kinsey-Institut, Report über sexuelle Orientierung und Partnerwahl, München 1981
- Freischmidt: Homosexuelle Prägung nach homopädophilen Übergriffen, Med. Diss. Kiel 1982
- M. Hirschfeld: Die Kenntnis der homosexuellen Natur, Berlin 1907.

²⁾ AIDS: Fakten und Konsequenzen, Zwischenbericht der Enquete-Kommission „AIDS“ des Deutschen Bundestages, in: Zur Sache 3/88, S. 412.

³⁾ Kentler: Für eine Angleichung der Schutzaltersgrenzen. Beiträge zur Sexualforschung, Bd. 62, Stuttgart 1987.

⁴⁾ Vgl. Dannecker, taz, 21. Dezember 1990.